Erscheint Mittwochs. Redaktionsschluß: Sonntag.
Bezugspreis: Vierteljährl. 60 Mk., nur durch die Post.
Anzeigenpreis: 100 Mk. d. etwis. Zeile (Nichtberufstichen ausgeschl.) Stellenverm.-Angeb. u. einfp. Petitzeile 50 Mk.

Der Schuhmacher

Verantwortlicher Redakteur: Otto Trefftich, Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 408 Verlagsb. u. Redakt.: Nürnberg 1, Efemwerkstraße 1, 1 Zahlungen: Postscheckkonto: 20000 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nummer 3 — Nürnberg, den 17. Januar 1923 — 37. Jahrgang

Menetekel.

So spricht die Macht:
Tut euch zusammen zur letzten Schlacht!
Es wankt und zittert die Herrschaft der Drachen,
es wollen die Armen nicht mehr frohnen,
wir dürfen, und zu retten, nicht schonen.
Tut euch zusammen — der Tag ist erwacht!
So spricht die Macht.

So spricht die Not:
Wir anerkennen kein Gebot!
Uns schreckt kein Kerker, und schreckt kein Eisen,
wir haben nichts zu brocken, zu beißen,
wir können daher nur die Zähne weisen,
und fürchten weder Gebot noch Tod! —
So spricht die Not.

So spricht die Zeit:
Die Welt ringsum nach Erlösung schreit.
Vorbei ist Flehen und Flennen und Bitte.
schon stampfen die Rächer in zornigem Tritte.
Die Erde bebt unterm Massenschritte.
Die Stürme brausen — ich bin bereit!
So spricht die Zeit.

Die Mobilmachung gegen den Krieg.

(Rede von Edo Fimmen-Amsterdam, Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes, auf dem Weltfriedenskongreß im Haag am 12. Dezember 1922.)

(Schluß.)

Bängst bilden ja die Aufwendungen für kulturelle Zwecke nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der Staatsausgaben. Der bei weitem überwiegende Teil der Ausgaben entfällt auf den bewaffneten Frieden. Kennzeichnend hierfür ist das englische Budget für das Jahr 1922/23, das sich insgesamt auf 999 Millionen Pfund Sterling belauft, von denen nicht weniger als 650 Millionen, also 66 Prozent, von Heer und Marine verschlungen werden, während für Erziehung 56 Millionen oder 6 Prozent zur Alterspensionen und Versicherung nur 39 Millionen oder 4 Prozent und für alle anderen Zwecke zusammen insgesamt 224 Millionen oder 24 Prozent der Gesamtausgaben aufgewendet werden.

Aehnlich, wenn nicht noch ungünstiger, liegen die Ausgabenverhältnisse bei den meisten anderen Staaten, denn wenn diesem Kriege auch Versöhnungskonferenzen gefolgt sind, so ist doch die Abrüstung leider überall ausgeblieben. (Es unterhält heute Frankreich ein um 100,000 Mann größeres Heer als im Frieden.)

Nichts ist auch kennzeichnender für die Kulturlosigkeit der heutigen Gesellschaft, als dieses System des bewaffneten Friedens. Geld und Kraft werden vertan zum Zwecke neuer Zerstörung, wo doch jeder Pfennig und jede Hand zum Werke des Aufbaues notwendig ist. Die Welt selbst wird in ein einziges Pulverfaß verwandelt, das mit jedem Augenblick zur Explosion kommen kann.

Gilt darum für den Friedensfreund gegenüber dem Kriege der Satz: „Keinen Mann und keinen Pfennig!", so hat dieser Satz nicht weniger Geltung gegenüber dem System des bewaffneten Friedens.

Aber mit der rohen Ablehnung der Mittel darf sich der Kampf nicht erschöpfen. Das ist nur ein Protest, der den sich die herrschende Klasse leicht hinwegsetzt.

Diese Ablehnung ist nur der erste Schritt in unserem Kampfe. Dieser selbst muß organisiert und mit Planmäßigkeit und Zähigkeit geführt werden.

Als ihr oberstes Ziel muß die Arbeiterschaft dabei im Auge haben die Beseitigung der kapitalistischen Staatsbeherrschung, da in ihr immer die letzten Ursachen der modernen Staatskriege liegen.

Der Kapitalismus setzt an die Stelle einer Ordnung eine Anarchie. Er hält die einzelnen nationalen Gruppen des Kapitals in ununterbrochenem Widerstreit, da jede Gruppe die Suprematie über die anderen Gruppen erstrebt und sich zur Erreichung dieses Zweckes bald mit der einen, bald mit der anderen zu einer Interessengemeinschaft verbindet. Der Staatenkrieg ist das Mittel, mit welchem dieser Widerstreit ausgetragen wird. Aber weit davon, die Gegensätze endgültig zu beseitigen, spitzt er sie nur zu und führt zu immer größerer Schärfung der Konfliktstoffe. Im kapitalistischen Regime ist darum ein Krieg niemals der „letzte", sondern jeder Krieg trägt die Keime eines Krieges von vornherein in sich.

Kreuzen sich diese Interessen im vergangenen Jahrhundert vornehmlich an der Frage der Weltaufteilung, der Sicherung ihrer Goldadern, Diamantenfelder und Kohlenschätze, so steht heute im Mittelpunkt des internationalen Widerstreits der Staatsbeherrschenden die Verfügung über die Petroleumquellen. In diesem Bruderstreit sind alle Staaten gleichmäßig einbezogen denn wer die Verfügung über das Petroleum an sich zu reißen vermag, sichert sich damit zugleich die Weltbeherrschung.

So denen denn alle zwischenstaatlichen Konferenzen nur äußerlich dem Wiederaufbau der Welt und der Linderung des Weltkrieges. Ihr innerster Inhalt ist, wie die Konferenz von Genua deutlich genug erhellt hat, der Streit um die Petroleumquellen, der auch der gegenwärtigen „Friedenskonferenz" von Lausanne den Unterton gibt.

Alle diese Interessenkämpfe beruhten die Arbeiterschaft nur durch die in ihnen entfesselten Kriegsgefahren. Die Welt wird in einer Unruhe gehalten da jeden Tag der General den Diplomaten ablösen kann. Nichts zeigt auch deutlicher die Unmöglichkeit der kapitalistisch beherrschten Staaten, den Frieden zu organisieren, als diese sogenannten Friedenskonferenzen. Wie sollten sie hierzu auch fähig sein, da nur die Interessen des Kapitals ihre Gedanken und Handlungen erfüllen und ihrer hohen Regierungsweisheit letzter Schluß immer nur Appell an die brutalste Gewalt ist!

Diese allerdings ist trefflich organisiert. Für den Krieg unterhält jeder Staat ein besonderes Ministerium, für den Krieg unterhält jeder Staat ein Heer, für den Krieg unterhält jeder Staat, wenn er auch mit einem noch so kleinen Streifen Land ans Meer grenzt, eine Flotte.

Für die Kriegsorganisation ist auch die Wissenschaft unentgeltlich tätig. Jede Erfindung wird sofort auf ihre Brauchbarkeit im Kriege geprüft und in allen Ländern sind besondere Forschungsinstitute und Laboratorien eigens mit der Aufgabe betraut, nach immer grausameren Kriegsmitteln zu sinnen. Die bisher bestehenden sind noch nicht verhängnisvoll genug. Ihre Zerstörungs- und Vernichtungskraft erscheint noch immer als zu bescheiden zu sein. Die Staaten suchen nach unheilvolleren und unmenschlicheren Kriegswaffen.

Für den Kriegsfall wird an der Mischung neuer Gifte und an der Bereitung zerstörender Gase gearbeitet. Von diesen tötenden Gasen wird der nächste Krieg, wenn die Massen der Völker ihn nicht unmöglich machen, entschieden. Denn verspeisen wir nicht, daß der hinter uns liegende Krieg diese Giftwaffe erst in ihrem Anfangsstadium kannte und daß sie zu vollem Einsatz und voller Grausamkeit erst gelangt wäre bei einer Fortdauer des Krieges. Welchen Grad der Vervollkommnung diese Waffe schon damals erreicht hatte, ergibt sich aus einer vor einem Jahre von Lloyd George gehaltenen Rede, wonach die Alliierten bei Fortführung des Krieges ein Gas-Verfahren hätten in Anwendung bringen können, von welchem Sachverständige erklären, daß man mit seiner Hilfe innerhalb 24 Stunden die ganze Bevölkerung von Berlin hätte vernichten können.

Inzwischen ist auch dieses Gas schon überholt. So hat das amerikanische Staatslaboratorium, in welchem mehr als 4000 Menschen tagaus tagein damit beschäftigt sind, neue chemische Zerstörungsmittel zu erproben, ein flüssiges Gift hergestellt, von welchem die Ladung eines einzigen Flugzeuges jedes lebende Wesen im Umkreis von sieben Meilen vernichten könnte.

Aehnliche besondere Laboratorien bestehen in fast allen Ländern der Welt, obgleich sich die Staaten in der Konvention von Washington dazu verpflichtet haben, den Gebrauch schädlicher Gase und chemischer Mittel zu verbinden.

Augenblicklich arbeitet man an der Vervollkommnung des Senfgases. Ein französischer Sachverständiger erklärte hierüber kürzlich einem Vertreter der „Morning Post", daß, abgesehen von der tödlichen Wirkung, eine damit bombardierte Stadt für mehrere Tage gänzlich unbewohnbar gemacht wird, daß man aber noch weitere Versuche mache, um die Wirkung zu steigern und es gefährlicher zu machen.

Gleichzeitig seien auch Versuche mit anderen Gasen im Gange. Darunter befinde sich ein Gas, dessen Anwendung geistige Denkunfähigkeit herbeiführe und die Menschen in einen Zustand von Trunkenen oder Idioten versetze.

Hand in Hand mit der Vervollkommnung der chemischen Zerstörungsmittel geht die Vervollkommnung der Luftfahrtechnik, da diese erst die Anwendung der chemischen Mittel möglich macht. Auch auf diesem Gebiete wird rastlos gearbeitet, denn auch die Luftfahrttechnik stand in dem letzten Kriege eigentlich erst in den Anfängen. Kommende Kriege werden also die im Weltkriege erlebten Grausamkeiten und Schrecken weit hinter sich lassen. Sie werden nicht mehr Kriege unter bewaffneten Heeren sein, sondern in das Mordfeld wird auch die gesamte Zivilbevölkerung einbezogen werden. —

Nach einer Kritik der im Kern ergebnislosen Abrüstungskonferenz von Washington und Genf fuhr Fimmen fort:

Wie immer man am Kampf um den Frieden betrachten mag; sein Ziel fällt mit dem wirtschaftlichen Ziel der Arbeiterschaft zusammen: die Schaffung einer höheren Menschheitsordnung, aufgebaut auf der Ueberführung der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit. Das nur sichert den Wirtschaftsfrieden und das nur ist auch die Charte, die, ungeschrieben, den ewigen Frieden verbürgt.

Der Kampf gegen den Krieg und der Kampf um den Frieden ist heute also vornehmlich ein Abwehrkampf. Unmöglich kann die Arbeiterschaft warten, bis durch die Schaffung einer sozialistischen Ordnung auch die Kriegsgefahren in Wegfall kommen. Sie muß diesen vielmehr ebenso entschieden entgegentreten, wie sie allen wirtschaftlichen Bedrohungen entgegentritt, und sie muß in diesem Abwehrkampfe auch alle sie stärkenden Strömungen außerhalb ihrer eigenen Bewegung mobbar machen.

Für den Kampf gegen den Krieg bieten sich der Arbeiterschaft vornehmlich zwei Wege, die gleichzeitig beschritten werden müssen: nachhaltige Volksaufklärung über die verheerenden Wirkungen, welche jeder Krieg unvermeidlich für sie im Gefolge haben muß, und die Einsetzung der organisierten Macht der Arbeiterklasse.

In dem Menschen muß das Menschheitsbewußtsein wieder geweckt werden. Es muß der Pinselsinn in die Massenseelen getragene Haß ausgerottet und der Wahn zerstört werden, daß das Heldentum sich in Massenmenschenmord betätigen und bestätigen könne. —

Zimmern kritisierte scharf den heute noch in den meisten Ländern üblichen Geschichtsunterricht, zitierte an Beispielen, wie blöde Kriegsbeldenverherrlichung hier im Vordergrund steht, und sagte dann:

Gegen diese irrige Geschichtsmacherei muß jeder Vorkämpfer für den Frieden Front machen. Es muß darauf hingewirkt werden, daß der Schulunterricht nicht benutzt wird, um die menschlichen Regungen im werdenden Menschen schon zu verschütten, sondern daß der angeborene Abscheu gegen den Mord wach und lebendig bleibt und zum bewußten Willen gereift wird, keinen Mord zu dulden, auch jenen nicht, dem Staaten und Kirchen Sanktion erteilen.

Das ist die moralische Entwaffnung, wie sie der Friedensfreund begreift und für die jeder Freund des Krieges kämpfen muß. Diese moralische Entwaffnung wird aber nur in dem Grade erreicht, als es gelingt, das Erziehungsmonopol der herrschenden Klasse zu beseitigen und der nationalistischen Presse und Literatur eine eigene Presse und Literatur entgegenzustellen.

Aber mit den geistigen Waffen allein werden die Kriege noch lange nicht beseitigt. Es ist vielmehr notwendig, daß der materiellen Kriegsbereitschaft der Staatsbeherrscher auch eine materielle Kriegsbereitschaft der Unterdrückten entgegengestellt wird, mit anderen Worten: daß der Kampf gegen den Krieg organisiert und derart vorbereitet wird, daß jeder Marsch der bewaffneten Heere automatisch den Gegenmarsch der Kriegsgegner auslöst.

•

Der Weltfriedenskongreß im Haag, durch Delegierte aus allen vier Weltteilen (Europa, Amerika, Asien, Afrika) in Höhe von 637 Vertretern beschickt, hat in seinen angenommenen Resolutionen ein übereinstimmendes Bekenntnis für das Ziel der Kriegsverhinderung abgelegt. Freudig und ohne jede Einschränkung stimmten die Delegierten, darunter auch die Vertreter der pazifistischen Friedensgesellschaften, der einmütig angenommenen Entschließung zu, die den internationalen Generalstreik als Kampfmittel in den Vordergrund stellt. (Bergl. die bereits abgedruckte Resolution in Nr. 52 des „Schuhmacher".) Mit aller Klarheit kam zum Ausdruck, daß eine einheitliche internationale Aktion die Voraussetzung für eine volle Kraftentfaltung des Proletariats ist und ohne Vorbehalt wurde es unterstrichen, daß in solchen entscheidenden Tagen und Stunden die Arbeiterklasse keines Landes nach ihrer Regierung schauen darf oder die Frage Verteidigungs- oder Angriffskrieg eine Rolle spielen kann (das würde jede einheitliche Aktion von vornherein unmöglich machen!), sondern daß dann gehandelt werden muß im klaren Bewußtsein aller etwaigen weiteren Konsequenzen. „Die Arbeiterschaft darf in ihrem Kampf um den Frieden kein Ruhen und kein Rasten mehr kennen. Sie muß zur erbittertsten und rücksichtslosesten Gegenwehr entschlossen sein, und eher als sie noch einmal gemeinsam mit der Bourgeoisie Krieg führt, steigt die Arbeiterschaft, wie einer der Vertreter in Rom erfordert hat, in die Straßen hinab zum Kampfe gegen die Bourgeoisie, um den Frieden, wenn nötig, durch den offenen Aufstand in Stadt und Land zu erzwingen." Diese Ausführungen stimmen, noch einmal kurz vor der definitiven Abstimmung, lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie sprechen endgültig das Urteil über die Ausführungen der sogenannten Kriegssozialisten aus der Vergangenheit, mit denen in der Debatte selbst die Vertreter von fünfzehn, dem deutschen Friedenskartell angeschlossenen Organisationen scharf ins Gericht gegangen war.

Nun gilt es, allerorten auf der ganzen Welt das Selbstvertrauen und Kraftgefühl in die Massen der Arbeiter hineinzutragen, die Gegnerschaft gegen den Krieg zu organisieren! Die Mittel und Wege dazu hat der Kongreß eingehend diskutiert und seine Richtlinien festgelegt. Den Beschlüssen muß ernsthaft ein Aktive Wirken folgen im Sinne der angenommenen Resolutionen. Außer den bisher mitgeteilten Entschließungen faßte der Kongreß eine Entschließung gegen das Gewaltmittel der Sanktionen, weiter eine solche, vorgeschlagen von der vom Kongreß damit beauftragten Kommission für Erziehung, die folgenden Wortlaut hat:

„Der vom Internationalen Gewerkschaftsbund einberufene und vom 10. bis 15. Dez. 1922 im Haag tagende Kongreß erklärt: daß im gegenwärtigen Entwicklungszustand der Menschheit der Krieg nicht mehr als Lösungsmittel bei zwischenstaatlichen Konfliktfällen verwendet werden darf. Die Verpflichtung, friedliche und rechtliche Schlichtungsmittel zu betreiben, muß als endgültige Erkenntnis des menschlichen Gewissens gelehrt werden, und dieser Grundsatz muß die Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in jeder Form beeinflussen.

1. Zu diesem Zwecke ist in erster Linie die Mitarbeit der Frauen zu gewinnen. Sie können, sei es auf dem Wege der Familienerziehung, sei es durch ihre soziale Mitarbeit zur Bildung eines neuen geistigen Lebensinhaltes und zur Umgestaltung der Gesellschaft in pazifistischem und sozialistischem Sinne in wirksamer Weise beitragen.

Zu diesem Zwecke ist es wünschenswert, daß die Arbeiterklasse mit all ihren Kräften die gewerkschaftliche, politische und genossenschaftliche Organisation der Frauen unterstützt.

2. Der Kongreß ruft alle Arbeiter auf, in ihrer Familie einen pazifistischen Geist lebendig werden zu lassen und neben der Staatserziehung ihre Kinder nach ihren Idealen und unter der Kontrolle ihrer Organisationen zu erziehen und die Arbeiter-Jugendbewegung als wichtigen Faktor des Friedens zu unterstützen.

3. Es ist unerläßlich, daß der öffentliche Unterricht und die Berufsbildung der Lehrer von diesen Grundsätzen geleitet werde, daß insbesondere der Geschichtsunterricht umgewandelt, und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Vorrechts vor der Bereicherung der Eroberungen und der Eroberer eingeräumt wird.

Es soll die Achtung vor jeder Arbeit gelehrt, die heranwachsende Jugend mit der Ueberzeugung erfüllt werden, daß die Völker in ihren Beziehungen zueinander die gleiche Regel aufstellen müssen, wie sie jedes einzelne Volk den Millionen seiner Bürger auferlegt, nämlich das unbedingte Verbot, durch Anwendung der Gewalt zur Selbsthilfe zu schreiten. Das gleiche Recht aller Kinder auf Erziehung einschließlich der Berufserziehung muß anerkannt, als Postulat der Ueberprüfung der Schulliederbücher und der Schulbücherei sowie des gesamten Unterrichtsmaterials durchgeführt und aus dem Unterricht alles entfernt werden, was den Chauvinismus wecken oder fördern könnte.

Der Kongreß empfiehlt den Vätern und Müttern sowie allen Erzieherr und Erzieherinnen, diese Grundsätze zu befolgen und einer neuen Erziehung der Menschheit die Wege zu ebnen."

„Sie lügen wie die Teufel und schwindeln aus Prinzip".

Dieser Ausspruch es verstorbenen Dr. Sigl, eigentlich der Kierlei gewendet, trifft in mindestens so hoher Maße auf die „Rote Gewerkschafts-Internationale der Lederarbeiter" zu.

Schon auf dem Internationalen Kongreß im August 1921 wußte ich die Lügen und Verleumdungen des Vertreters des russischen Lederarbeiterverbandes, Jusefowitsch, zurückweisen. Da seit dieser Zeit wiederholt solche Verleumdungen gegen mich persönlich sowie gegen das von mir vertretene internationale Sekretariat der Schuh- und Lederindustriearbeiter von derselben Seite erhoben wurden, fühle ich mich veranlaßt, im Zusammenhang auf diese Lügen und Verleumdungen zurückzukommen.

Am 16. Juni 1921 fand in Berlin eine Reichskonferenz der an der „Vereinigten Kommunistischen Partei Deutschlands" organisierten Lederarbeiter statt. Auf dieser Konferenz war auch der Vertreter des russischen Lederarbeiterverbandes, Jusefowitsch, anwesend, der nach dem mir vorliegenden Protokoll zunächst seinen Freude darüber Ausdruck gab, daß es endlich gelungen sei, die Verbindung mit den deutschen Lederarbeitern herzustellen. Er schilderte dann weiter die Bestrebungen der russischen Genossen, mit den Lederarbeitern der ganzen Welt in Beziehung zu kommen. Zu diesem Zweck hätten sie im vergangenen Jahre einen Aufruf erlassen zu einem internationalen Kongreß in Moskau.

Die Simon, Mahler und Zaßenhaus wollten jedoch davon nichts wissen, da sie Moskau scheuen, wie das gebrannte Kind das Feuer. Sie beriefen den internationalen Kongreß nach Wien ein und brachten somit selbst den diametralen Gegensatz zum Ausdruck, der uns trennt.

Als man Wien zum Tagungsort gewählt habe, sei man gleichzeitig der Hoffnung gewesen, die russischen Lederarbeiter von der Konferenz fernhalten zu können. Die russischen Lederarbeiter würden aber da sein und den Bureaukraten die Maske vom Gesicht reißen und vor aller Welt die Frage an sie richten, was sie denn getan haben all die Jahre her. . . ."

Es sind also zwei Anschuldigungen, die Jusefowitsch gegen mich erhebt: die erste geht dahin, daß ich auf einen Aufruf, der einen Kongreß nach Moskau einberuft, nicht geantwortet, und die zweite, daß ich die russischen Lederarbeiter von dem Wiener Kongreß hätte

fernhalten wollen. Die erste Anschuldigung habe ich auf dem Wiener Kongreß schon zurückgewiesen und festgestellt, daß ich nie eine Einladung zu einem Kongreß nach Moskau erhalten habe. Da Jusefowitsch in Wien die Behauptung aufstellte, daß diese Einladung zu dem Kongreß an alle Lederarbeiterverbände geschickt worden sei, hat auf dem Kongreß in Wien der Sekretär der französischen Lederarbeiter, Kameraß Roux, erklärt, daß auch ihm keine Einladung zugegangen sei. Die gleiche Erklärung gaben auch die Vertreter anderer Organisationen ab. Nachdem diese Behauptung Jusefowitsch' auch in dem Kongreßbericht des italienischen „Avanti" erschien, hat der Sekretär des italienischen Lederarbeiterverbandes unter Begugnahme auf diese Behauptung von Jusefowitsch folgende Erklärung abgegeben:

„Ich beabsichtige nicht, in Erörterung über die Richtigkeit der Behauptungen einzugehen, soweit aber der italienische Lederarbeiterverband in Betracht kommt, welchem alle Branchen der Lederindustrie angeschlossen sind und deren Sekretär der Unterzeichnete seit drei Jahren ist, so muß ich im Namen des Vorstandes erklären, daß uns niemals eine solche Einladung zugegangen ist. Denn wenn dieses der Fall wäre, so hätten wir, wie wir es bei allen anderen Organisationen der verschiedenen Länder, mit denen wir in Verbindung stehen, wie Frankreich, Deutschland, Belgien usw tun, auch eine Antwort gegeben, und wäre dies mit demselben Bestimmen geschehen, wie gegenüber unseren Kollegen in den anderen Ländern.

Wir haben in diesem gleichen Sinne auch an den Sekretär des Internationalen Lederarbeiterverbandes geschrieben, damit er diese unsere Mitteilung an unsere russischen Kollegen weitergibt, damit dieselben sich keine irrigen Meinungen über uns bilden.

Mit brüderlichem Gruß!

Für die Federazione Italiana Lavoratori delle Pelle.

Der Sekretär: Giuseppe Cagnioni."

Ich habe wunschgemäß dieses Schreiben am 30. August 1921 an die Berliner Vertretung der „Roten Gewerkschafts-Internationale" zur Uebermittlung nach Moskau übersandt; eine Antwort ist nicht eingegangen.

Zu dem zweiten Vorwurf sei folgendes festgestellt:

Mit einem Begleitschreiben der „Reichs-Gewerkschaftszentrale der Vereinigten kommunistischen Partei Deutschlands" vom 22. Januar 1921 erhielt ich das erste Schreiben des russischen Lederarbeiterverbandes zugestellt, welches von dem Vorsitzenden Kiprinoff und dem Sekretär Jusefowitsch unterzeichnet war. In diesem Schreiben, welches in sehr kameradschaftlichem Ton gehalten ist, ist kein Wort gesagt von einem Kongreß, zu dem wir eingeladen, aber nicht erschienen seien. Es wird in diesem Schreiben bedauert, daß sie nicht benachrichtigt worden seien von dem Kongreß (1919 in Zürich?) und daher nicht teilnehmen konnten und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sie zum nächsten Kongreß rechtzeitig eingeladen werden. Außerdem erklärten sie ihre Bereitwilligkeit, sich der Internationalen Vereinigung anzuschließen und hierzu die Bitte aus, sie von heute ab als deren Mitglieder zu betrachten. Ich beantwortete dieses Schreiben am 9. Februar 1921 wie folgt:

„Geehrter Genosse Kiprinoff!

„Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens, welches mir durch die Reichsgewerkschaftszentrale der V. K. P. D. übermittelt wurde. Den Bericht „Drei Arbeitsjahre" habe ich nicht erhalten.

Es erfüllt mich mit großer Freude, endlich auch mit unserer russischen Bruderorganisation in nähere Fühlung zu kommen. Dies um so mehr, als Rußland bisher das einzige größere Land war, mit welchem ich trotz aller Mühe nicht in Verbindung kommen konnte. Schwache Ansätze, die im Jahre 1919 vorhanden waren, wurden durch den Krieg jäh zerrissen. Ich hoffe aber, daß wir nun in dauernder Verbindung bleiben. Es freut mich, daß Ihr Verband beabsichtigt, sich der Internationalen Schuh- und Lederarbeiter-Union anzuschließen. Der nächste Internationale Kongreß der Schuh- und Lederarbeiter wird Mitte des Jahres in Wien stattfinden. Sobald der genaue Termin feststeht, werde ich Ihnen die Einladung zu diesem Kongreß zugehen lassen und ersuche ich, schon jetzt ihre Vorbereitungen zu treffen, damit Sie Ihre Vertreter entsenden können. Auf diesem Kongreß wird auch über Ihren Anschluß an die Internationale Union der Schuh- und Lederarbeiter entschieden werden.

Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß alle bisher der Internationalen Union angeschlossenen Verbände durch ihre Landeszentrale der Amsterdamer Gewerkschafts-Internationale angeschlossen und daß die Internationalen Berufssekretariate Glieder dieser Amsterdamer Internationale sind.

Ihrem Wunsche, Ihnen die Publikationen des Sekretariats zu senden, werde ich nachkommen.

Einstweilen sende ich Ihnen einige Exemplare der von mir herausgegebenen „Internationalen Korrespondenz", soweit ich dieselben noch vorrätig habe. Ferner sende ich Ihnen die Protokolle der bisher stattgefundenen Internationalen Kongresse. Ich darf wohl bitten, für die Folge mir Ihre Mitteilungen direkt zusenden zu wollen.

Mit brüderlichen Grüßen!

J. Simon, Sekretär."

Am 8. Mai 1921 erhielt ich von der V. K. P. D. ein Schreiben von Jusefowitsch zugesandt, welches vom 26. April 1921 datiert ist, mit folgendem Wortlaut:

„Wir erfuhren zufällig aus Ihrer Presse, daß Sie im Juni und Juli d. Js. den periodischen Internationalen Kongreß der Schuhmacher und Gerber einberufen. Derselben Notiz entnehmen wir, daß dieser Kongreß in Wien stattfinden soll, daß die Vertreter des allrussischen Verbandes der Arbeiter und Angestellten der Gerber-Industrie erwartet werden, da der Verband in seinem Brief an den Generalsekretär von seinem Eintritt in den Internationalen Verband Mitteilung gemacht hat. Etwas sonderlich dünkt uns das Vorgehen des Generalsekretariats, daß uns bis jetzt noch nichts von dem in Aussicht genommenen Internationalen Kongreß mitgeteilt hat. Die Notiz erschien am 16. Februar, wir schreiben heute den 23. April, und habe Ihre Meldung noch immer nicht erhalten. Wenn Sie tatsächlich die Vertretung russischer Arbeiter zu diesem Kongreß zu sehen wünschen, so müßten Sie uns unverzüglich vom Kongreß in Kenntnis gesetzt haben, damit wir die Möglichkeit hätten, uns entsprechend vorzubereiten, das Sie interessierende Material zu sammeln, einen detaillierten Bericht zusammengestellen usw. Wir müssen eben bemerken, daß wir auf unsere Meldung vom Eintritt in den Internationalen Verband und auf den Antrag betreffs der Einberufung eines außerordentlichen Kongresses für den 20. April noch bis jetzt keine Antwort erhalten haben. Wir sind gewiß nicht für die Taktik des diplomatischen Schweigens und glauben, daß Sie uns die eine oder andere Antwort auf unseren Antrag hätten geben müssen. Wenn Sie die Einberufung eines solchen außerordentlichen Kongresses für überflüssig oder unzweckmäßig halten, wenn Sie diesbezüglich anderer Meinung sind oder andere Erwägungen in Betracht kommen, so müßten Sie uns darüber in Kenntnis gesetzt haben. Wir bitten, uns sofort genau mitzuteilen, wo und wann der bevorstehende Internationale Kongreß stattfindet, damit wir die Möglichkeit haben, beizeiten ins Rußland zu reisen, um ohne Verspätung zum Kongreß zu gelangen."

Hier wird zum erstenmal von einem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Kongresses zum 20. April gesprochen. Ein solcher Antrag ist, wie ich oben festgestellt habe, mir nicht zugegangen. Ich habe dann, ohne auf die in dem Schreiben vom 26. April enthaltenen versteckten Angriffe einzugehen, am 13. Mai ein Schreiben an die V. K. P. D. zur Uebermittlung nach Moskau gerichtet, in welchem ich den Wortlaut meines Schreibens vom 9. Februar wiederholt und hinzugefügt habe:

„Auf dieses Schreiben vom 9. Februar bin ich bisher ohne Antwort geblieben. Nachdem der Termin sowie die Tagesordnung für den Kongreß feststand, sandte ich unterm 31. März die Einladung zu diesem Kongreß der Einschreibebrief ebenfalls an den Genossen Kiprinoff. Dieser Einschreibebrief kam am 4. April zurück mit der postalischen Bemerkung, daß Einschreibebriefe nach Rußland nicht befördert werden können. Ich habe dann die Einladung am 4. April in einem gewöhnlichen Brief nach Moskau an die Adresse des Genossen Kiprinoff gesandt. Da der Brief aus Moskau vom 26. April datiert ist, wäre es möglich, daß die Einladung inzwischen dort angekommen ist. Da inzwischen auch die Einladung in unserem Fachblatt erschienen ist, lege ich dieselbe bei und bitte Sie, vorstehendes Schreiben und die Einladung nach Moskau zu senden."

Aus Vorstehendem mögen Sie entnehmen, daß es nicht meine Schuld ist, wenn die Einladung bzw. mein Schreiben vom 9. Februar nicht an den Vorstand des russischen Verbandes der Lederarbeiter gelangt ist.

Mit besten Grüßen!

J. Simon, Sekretär."

Am 27. Mai erhielt ich durch die V. K. P. D. ein Schreiben aus Moskau vom 11. Mai datiert zugestellt, in welchem mitgeteilt wird, daß am 4. Mai die Einladung zum Internationalen Kongreß eingegangen sei und daß sie an diesem Kongreß teilnehmen werden. Dieses Schreiben ist von Jusefowitsch unterzeichnet.

Man beachte: Am 11. Mai teilt Jusefowitsch mit, daß die Einladung zum Kongreß in Wien an sie eingegangen sei und am 16. Juni, also 5 Wochen später erklärt Jusefowitsch in Berlin, daß wir die russischen Vertreter von dem Kongreß fernhalten wollen.

Anfang November 1922 veröffentlicht Jusefowitsch in der Presse einen Aufruf zur Beschickung eines auf den 20. November nach Moskau einberufenen neuen Lederarbeiter-Kongresses. In diesem Aufruf werden eine Reihe von Behauptungen aufgestellt, die das Gegenteil der Wahrheit sind. So wird gesagt:

„. . . Die bisherigen Führer der Internationalen Lederarbeiterbewegung nahmen gegen die revolutionären Verbände einen scharfen Standpunkt ein und schlossen Verbände aus, welche sich auf den Grundsatz des revolutionären Klassenkampfes stellten. In der Zeit der proletarischen Advesie gegen die Angriffe des Kapitals stand die Internationale Union der Lederarbeiter an, einzelne Verbände auszuschließen, obwohl sich die revolutionäre Minderheit auf dem Wiener Kongreß gegen jede Spaltung erklärte und auf Erhaltung der Einheit drängte. Die Verbände der Lederarbeiter Rußlands, Polnarien und Litauen, welche sich zum Beitritt in die Internationale Union der Lederarbeiter meldeten, wurden abgewiesen. . . .

Das Internationale Vorbereitungs-Komitee forderte mit aller Kraft von den Verbänden, die noch in der Internationale waren, unaufhörlich für einen außerordentlichen internationalen Kongreß zu kämpfen und für die Aenderung der Wiener Beschlüsse. Mit dem Hinweis auf die verräterische Tätigkeit der Gewerkschaftsbureaukratie während eines Jahres, mit dem Hinweis auf ihre falsche prinzipielle Politik forderte das Internationale V. K. K. alle Lederarbeiter zu konsequentem und festem Kampf für die Wiederaufnahme der ausgeschlossenen Verbände in die Internationale Vereinigung auf. . . ."

Soviel Worte, soviel Lügen! Ich stelle fest, daß nicht ein einziger Verband, der der Internationalen Vereinigung angeschlossen ist, bisher ausgeschlossen wurde, daß nicht ein einziges Mal der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen internationalen Kongresses an mich gestellt wurde und daß von keiner Seite ein Antrag auf Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Verbänden gestellt worden ist, wohl aus dem einfachen Grunde, weil, wie schon bemerkt sei, Verband ausgeschlossen wurde.

Der Wiener Kongreß hatte beschlossen, daß nur solche Organisationen der Internationalen Vereinigung beitreten können, die auf dem Boden der Amsterdamer Gewerkschafts-Internationale stehen. Dies zu beschließen, war das gute Recht des Wiener Kongresses. Hat ja doch auch der Kongreß der 3. Internationale die Bedingungen (21 Punkte) formuliert, unter welchen Parteien in die 3. Internationale aufgenommen werden und wie scharf diese Aufnahmebedingungen von der 3. Internationale gehandhabt werden, ist allgemein bekannt.

Ich habe in Vorstehendem eine objektive Darstellung gegeben und über, der sich noch einen Funken von Objektivität bewahrt hat, wird werden müssen, daß die gegen mich und das Internationale Sekretariat erhobenen Vorwürfe vollständig in sich zusammenfallen. Dabei aber ich mich nicht der Hoffnung hin, daß die Vertreter des russischen Lederarbeiterverbandes in der Zukunft nicht wieder unbewiesene Anschuldigungen erheben. Diese Lügen, Verdrehungen und Verdächtigungen werden fortgesetzt in ganz systematischer Weise verbreitet, nach der Parole von Lenin „Anwendung von List und Schlauheit, Verschweigen der Wahrheit, Anwendung von illegalen Methoden". Wie schlecht muß es um eine Bewegung stehen, wenn sie zu solchen Mitteln und Methoden schreiten muß.

J. Simon,
Sekretär der Internationalen Vereinigung der Schuh- und Lederindustrie-Arbeiter.

Die Indexziffern.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung und Bekleidung) ist gegenüber dem November im Monat Dezember auf 68,800 oder 53,6 Prozent gestiegen. Damit hat der Lebensstandard des 68fache der Vorkriegszeit erreicht. Die Bekleidungskosten allein haben sich um 56,5 Prozent erhöht, während die Ernährungskosten mit einer Steigerung von 46,8 Prozent am wenigsten gestiegen

Die gesetzliche Regelung des Streiks.

Von Heinz Potthoff, München.

Je mehr über Streikrecht geredet und geschrieben wird, desto unklarer wird die Rechtslage. Hauptsächlich weil die meisten Menschen nicht unterscheiden zwischen dem, was ist, und dem, was sie wünschen, gewissen Kreise und Politik, zwischen Reichsgericht der Gewerkschaft und des einzelnen Arbeiters. Und doch ist klare Erkenntnis der gesetzlichen Lage notwendig, weil sie unbedingt ist und die unaufschiebbare Neuregelung das schwierigste Stück des neuen Arbeiterrechts darstellt.

Zweifellos hat nach der Revolution die Reichsgewalt allen Staatsbürgern, also auch allen Arbeitnehmern, und zwar einschließlich der Beamten, das volle Koalitionsrecht, einschließlich des Streikrechtes, geben wollen und auch gegeben. Und die Verfassung hat dieses Recht nicht wieder beseitigt.

Aber was bedeuten „Koalitionsrecht" und „Streikrecht"? — Wenn man sich dafür immer noch auf den § 152 der Gewerbeordnung beruft, so ist das längst überholt. Denn dieser Paragraph, der im Jahre 1869 die Aufhebung landesgesetzlicher Koalitionsverbote, also einen sozialpolitischen Fortschritt bedeutete, ist heute ein Ausnahmegesetz gegen gewerbliche Arbeiter. Er nimmt ihren Koalitionsbestrebungen die rechtliche Verfolgbarkeit, legt sie auf eine Stufe mit unsittlichen Rechtsgeschäften, mindert alle Rechte, die alle anderen Staatsbürger (auch die nicht gewerblichen Arbeiter) haben und sollte daher schleunigst aufgehoben werden (wie die besonderen Strafbestimmungen des § 153 gegen Arbeiterkoalitionen 1918 aufgehoben sind).

Laut Verfassung und Vereinsgesetz haben alle Staatsbürger, also auch alle Arbeitnehmer das Recht, sich zu allen den Streikgesetzen nicht zuwiderlaufenden Zwecken zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse ist kein durch Streikgesetz verbotener Zweck. Die Verweigerung der Arbeit ist kein durch Strafgesetz verbotenes Mittel dazu. Aber damit ist nur gesagt, daß gemeinsame Arbeitsverweigerung an sich nicht strafbar und nicht verboten ist, aber durchaus nicht, daß jeder Arbeitnehmer nun nach Belieben jederzeit die Arbeitsleistung verweigern kann. Man macht sich die Rechtslage am besten an einem ganz alltäglichen Beispiele klar.

Jedermann hat das „Recht", auf öffentlichen Straßen spazieren zu gehen. Auch der Arbeiter und niemand kann ihm das Recht an sich streitig machen. Trotzdem kann er nicht jederzeit, wenn die Sonne ihn lockt, von diesem Rechte Gebrauch machen. Sondern nur dann, wenn er nicht durch irgendwelche Pflichten daran gehindert ist. Er hat sich durch den Arbeitsvertrag verpflichtet, während bestimmter Zeit in einer bestimmten Fabrik tätig zu sein. Während der Arbeitszeit muß er auf sein Spazierrecht verzichten, wenn er nicht seine Vertragspflicht verletzen will.

Genau so ist es mit dem „Streikrechte". Es bedeutet weiter nichts als die Erlaubnis, sich mit den Berufsgenossen zu gemeinsamer Handlung zu verabreden. Aber nur zu Handlungen, die jeder einzelne von ihnen üben darf. Die gemeinsame Arbeitsverweigerung von tausend Arbeitern wird rechtlich genau so angesehen wie tausend einzelne Arbeitsverweigerungen. Haben die tausend einzelnen bei Recht, jeder für sich zu streiken, so können ihnen niemand verwehren, es auf Verabredung, gleichzeitig zu tun. Aber auch nur dann! Wenn die Arbeiter mit täglicher Kündigung angestellt sind, so können sie von einem Tag auf den anderen die Arbeit niederlegen, indem sie jeder einzelne für sich das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beenden. Haben sie eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so müssen sie diese einhalten, wenn die Arbeitsniederlegung aller einzelnen, und damit der Streik, ordnungsmäßig im Sinne des Rechtes sein soll.

So wird aber fast niemals vorkommen. Die Arbeiter wollen beim Streik nicht das Arbeitsverhältnis lösen, sondern seine Bedingungen verbessern. Die Niederlegung der Arbeit soll keine Kündigung sein, sondern nur ein Druckmittel gegen den Arbeitgeber. Aber diese Absicht steht im Widerspruche zum gegenwärtigen Rechte. Unsere Rechtsordnung beruht auf der Vertragstreue, auf der Pflicht, das zu leisten, was man übernommen hat. Und zwar auf dem Individualismus, das heißt auf der Bindung des Einzelnen durch seine persönlichen Abmachungen, auf seiner Verantwortung für sein eigenes Tun und Lassen. Wichtigster Inhalt der Arbeitnehmerpflicht ist die Leistung der übernommenen Arbeit. Wer sie verweigert, verletzt die Pflicht und gibt dem Arbeitgeber das Recht zur Kündigung, in der Regel sogar zu fristloser Entlassung.

Natürlich trifft das nur zu bei unbedrohtiger Verweigerung der übernommenen Arbeit. Und hier liegt der springende Punkt: die Rückstandsfrage des deutschen Arbeitsrechtes. Es gibt Gründe, die dem Arbeiter erlauben, auch während der üblichen Arbeitszeit fraseieren zu geben. Es gibt Gründe, die ihm gestatten, seine Arbeit von Rechtes wegen zu verweigern, sei es, daß er nicht leisten kann (zum Beispiel wegen Krankheit), sei es, daß der Vertrag ihn gewisse entbindet (z. B. bei Urlaub), sei es, daß der Arbeitgeber seine Pflicht nicht erfüllt (z. B. den Lohn nicht zahlt), oder daß er von der angebotenen Arbeit keinen Gebrauch macht (z. B. weil ihm die Kohlen ausgegangen sind).

Zu diesen Gründen für berechtigte Arbeitsverweigerung gehört auch heutzu zu Rechte die Koalition nicht. Ein Streikrecht in dem Sinne, daß die Verabredung oder die Anordnung der Gewerkschaft den Einzelnen zu einem Verhalten bewähige, das ihm sonst als einzelnen nicht erlaubt sei, gibt es nicht. Für seinen Staatsbürger, also auch für seinen Arbeitnehmer. Wenn die Kohlenhändler einer Stadt sich verabreden, die übernommenen Aufträge nicht auszuführen, so ist das Vertragsbruch. Und wenn die Arbeiter sich verabreden, die Arbeit niederzulegen, ohne die Arbeitsverträge ordnungsmäßig zu kündigen, so hat nach dem Gericht anerkannt, das die Verabredung dieses Verhalten rechtfertige. Alle einzelnen treiben vertragsbrüchig und müssen sich auf Entlassung gefaßt machen.

Dadurch offenbart sich der unhaltbare Rechtszustand. Alle Arbeitnehmer haben das volle Koalitionsrecht und die Streikfreiheit. Aber sie können keinen Gebrauch davon machen, ohne rechtswidrig zu handeln. Entweder müssen sie das Arbeitsverhältnis kündigen, das sie doch gar nicht aufgeben, sondern unter besseren Bedingungen fortsetzen wollen. Oder sie müssen es brechen und damit dem Vertragsgegner rechtlichen Grund zur Kündigung geben.

Der Widerspruch unseres Rechts liegt darin, daß wir den sozialen Charakter des Arbeitsverhältnisses allmählich erkennen und anerkennen, das neue Arbeitsrecht auf genossenschaftliche Grundlage stellen (Gewerkschaftsrecht), aber beim Streikrechte noch nicht die nötigen Folgerungen zu ziehen wagen. Die Arbeitsbedingungen des einzelnen Arbeiters werden nicht mehr von ihm selbst vereinbart, sondern von einer Gesamtheit, in erster Linie von der Gewerkschaft im Tarifvertrage ergänzend von der Belegschaft in der Arbeitsordnung. Die einzelne kann dieser kollektiven Ordnung nicht ausweichen, er kann nichts abweichendes für sich vereinbaren. Tarifvertrag und Betriebsordnung sind „unabdingbar", sie gelten trotz gegenteiligen Einzelvertrages.

Diese Gebundenheit des einzelnen an die Berufsgemeinschaft muß ihr Gegenstück finden im Streikrecht. Die Gewerkschaft, die den einzelnen bindet, muß ihn auch lösen können. Ohne das kann sie ihre Aufgabe für nicht erfüllen. Denn alle Koalitionsmacht und Verhandlungsbereitschaft verliert ihre Wucht, wenn nicht dahinter die (wenn auch noch so fernliegende) Möglichkeit und Bereitschaft zum Kampfe steht.

Wenn einzelne Schriftsteller aus dem Artikel 165 der Reichsverfassung herauslesen wollen, daß Teilnahme an einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik keine unberechtigte Arbeitsverweigerung darstelle, also den Arbeitgeber nicht zur Kündigung berechtige, so ist das nicht zulässig. Rechtlich nicht, denn diese Rechtswirkung hat der Artikel 165, der die Arbeitnehmer zur gleichberechtigten Mitwirkung an der Regelung der Arbeitsbedingungen einruft und die Vereinbarungen der Organisationen dafür anerkennt, unmittelbar nicht. Und sozial nicht, denn es geht nicht an, in einer auf Verträge gegründeten Rechtsordnung den Vertragsbruch, wenn auch nur den organisierten, kollektiven Vertragsbruch zuzulassen. Sondern der einzige mögliche und natürliche Weg ist: die Schaffung eines Streikrechtes.

Bisher haben die Arbeitskämpfe sich neben dem Rechte abgespielt. Sie sind ein Stück Selbsthilfe, Faustrecht, sind auf Kosten der Gesamtheit zwischen den Parteien als Machtkämpfe ausgefochten worden. Deswegen hat man sich um die Rechtsfragen so wenig gekümmert. Der Ausgang des Kampfes und nicht ein Gesetzesparagraph bestimmt, ob Maßregelungen stattfinden, ob Streikposten erlaubt werden usw. Je mehr die deutsche Wirtschaft vorwärts, je mehr Deutschland zu einem sozialen Volksstaate wird, desto notwendiger ist es, auch die Wirtschaftskämpfe, namentlich die Regelung der Arbeitsbedingungen, vom Boden der Macht auf den des Rechtes zu überführen.

Diese schwierige Aufgabe des Rechtsstreites wird unvermeidlich bald in der kommenden Schlichtungsordnung ein irgendwie geartetes Zwang zur Anrufung von Einigungsämtern vorsehen wird. Dann muß ein Unterschied gemacht werden zwischen „ordnungsmäßigem" und „ordnungswidrigem" Streik. Dann wird die Gewerkschaft, die den gesetzlichen Bedingungen gemäß alle Friedensmittel erschöpft hat und eine von unparteiischen Leuten als berechtigt anerkannte Forderung vertritt, gesetzlich ihre Mitglieder zum Kampfe aufrufen dürfen mit der Wirkung, daß die einzelnen Mitglieder nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, der Parole zu folgen bei der rechtlichen Betriebspflichten verletzen dürfen, ohne vertragsbrüchig zu werden.

Das mag heute noch wie Zukunftsmusik klingen. Denn noch wehren sich alle beteiligten Kreise gegen das Recht des Arbeitskampfes. Aber es wird kommen, weil es unvermeidlich ist. Und es wird auch der Streikbejahung, die heute allein besteht, ein wirkliches Streikrecht machen. (Es dürfte dann also nach Beendigung eines Streiks wegen der Maßregelungen niemand mehr gemaßregelt werden.)

sind. Die Ziffern, die den Aufwand für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung einer fünfköpfigen Familie darstellen, zeigen folgende Entwicklungsreihe:

1920	Februar	700		1921	August	1192	+ 68
	März	817	+ 117		September	1312	+ 20
	April	816	+ 99		Oktober	1308	+ 36
	Mai	873	+ 59		November	1594	+ 286
	Juni	952	— 22		Dezember	1746	+ 152
	Juli	930	— 18	1922	Januar	1878	+ 79
	August	987	— 46		Februar	2262	+ 384
	September	981	— 6		März	2689	+ 430
	Oktober	948	+ 54		April	3173	+ 484
	November	1002	+ 54		Mai	3462	+ 287
	Dezember	1047	+ 45		Juni	3779	+ 317
1921	Januar	1070	+ 23		Juli	4990	+ 1211
	Februar	1033	— 37		August	7929	+ 2939
	März	1022	— 5		September	11374	+ 3447
	April	1023	+ 1		Oktober	19694	+ 8320
	Mai	1014	— 9		November	40047	+ 20353
	Juni	1048	+ 34		Dezember	61154	+ 21109
	Juli	1134	+ 76				

Die Kosten für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung allein stiegen demnach von November auf Dezember um 127 Prozent.

Der wöchentliche Mindestbedarf nach Knappschaft stieg von 16,271 im November auf 24,994 ℳ im Dezember um . . . . . 53,6 Proz.

Der wöchentliche Nahrungsaufwand nach Tabbert beanspruchte im Oktober 6432,89 ℳ, im November dagegen 13,081,20 ℳ, also mehr . . . . . 103,3 Proz.

Nach dem Kaufkraft-Index der „Industrie- und Handelszeitung" erreichten die Preise gegenüber der Vorkriegszeit

vom	21. Oktober	bis	27. Oktober	bis	781,15fache
„	28. „	„	3. November	„	869,00 „
„	4. November	„	10. „	„	1195,81 „
„	11. „	„	17. „	„	1376,10 „
„	18. „	„	24. „	„	1365,39 „
„	25. „	„	1. Dezember	„	1595,59 „
„	2. Dezember	„	8. „	„	1784,60 „
„	9. „	„	15. „	„	1792,92 „
„	16. „	„	22. „	„	1642,28 „
„	23. „	„	29. „	„	1725,01 „

Die Devisenkurse.

Einem Dollarkurse von 184 Mark am 31. Dezember 1921 stand eine Bewertung von 7332 am 30. Dezember 1922 gegenüber. Sie spiegelt unseren Sturz in den Abgrund noch nicht einmal vollkommen wieder; denn der Dollarstand am Jahresschluß blieb ja hinter dem höchsten, den uns das abgelaufene Jahr gebracht hat, erheblich zurück. Im November waren die schlimmsten Tage. Der 8. jenes Monats sah mit 9174 Mark den höchsten offiziellen Berliner Kurs der amerikanischen Währung. Das hieß, die Mark galt nur noch den 2184. Teil ihres Parivertes. Wie wir dahin kamen und wie sich die Bewegung im Verlauf des letzten Jahres gestaltete, zeigt die nachstehende Tabelle:

Dollarkurse in Berlin 1922:

	höchster	niedrigster			höchster	niedrigster
Januar	210	168		Juli	670	402
Februar	220	192		August	1975	644
März	339	230		September	1667	1250
April	325	252		Oktober	4500	1815
Mai	314	271		November	9150	4550
Juni	375	272		Dezember	8460	6100

Mit dem Juli 1922 begann der jähe Zusammenbruch unserer Währung, der alle Dämme wirtschaftlicher Ordnung einriß. Die katastrophale Entwertung hat nach der politischen Entwicklung der jüngsten Tage sich weiter verschärft. In Berlin notierte der Dollar in vormittags um

2. Januar 1923	7800 Mk.		6. Januar 1923	8 500 Mk.
3. „ 1923	7200 „		8. „ 1923	9 550 „
4. „ 1923	7900 „		9. „ 1923	10 220 „
5. „ 1923	8575 „		10. „ 1923	10 800 „

Der Dollar galt also am 10. Januar das 2571fache des Friedenspreises oder richtiger: die Mark gilt nur noch etwa den 2571. Teil ihres Parivertes. Im Frieden war die Mark 100 Pfennig wert, heute nur noch 0,038 Goldpfennige. Deutscher wird uns dies, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Bruchteil einer Bewertung der Mark nur knapp einem Zehntel Pfennig Goldwährung entspricht, 100 Mark also knapp 4 Pfennigen, 1000 ℳ weniger als 40 Pfennigen Goldwährung gleichgestellt sind.

Nun ist Deutschland gewissermaßen vom Ausland abgeschnitt; die Einfuhr vom Ausland ist wegen unserer schlechten Währung sehr erschwert. Die innerhalb der deutschen Grenzen wohnenden Menschen sind aber in vielem auf das Ausland angewiesen, wenn sie nicht schwer Not leiden sollen. Was das bedeutet, weil wir Waren, die wir von Amerika beziehen, in Dollar (oder in Gegenwerten) bezahlen müssen, haben wir täglich zu empfinden, weil selbst die Unersättlichkeit gewisser Leute im Inland ihre Inlandswaren nach Dollarpreisen glauben festsetzen zu müssen.

Großhandelspreise über Dollarkurs.

Neben der Kohlennot leidet die Industrie besonders an der Bewertung der Rohstoffe. Die Eisen- und Holzpreise stehen über Dollarkurs. Die Textilrohstoffe betragen hinreißen das Zehntausendfache des Friedenspreises. Das Kilogramm Baumwolle kostete Ende Dezember 1921 in Bremen 83,80 ℳ, an diesem Jahresschluß aber 4820 ℳ. Es kostete nach den Notierungen der Bremer Börse ein Kilo Baumwolle:

Im Jahre 1914	1.35 ℳ
Dezember 1921	83.80 „
31. März 1922	136.17 „
30. Juni 1922	196.20 „
30. September 1922	857.60 „
30. Dezember 1922	4820.— „

Die Kohlenpreise sind im Jahre 1922 elfmal erhöht worden. Ende 1921 kostete die Tonne Fettförderkohle 406,1 ℳ, im Laufe des Jahres 1922 stieg sie aber auf 22,763 ℳ.

Die rapide Steigerung aller Transportunkosten hat zur Verteuerung der Rohstoffe und Waren ganz erheblich beigetragen. Die Reichseisenbahn ging mit der Verteuerung der Gütertarife scharf an der Spitze. Seit Kriegsbeginn sind bis Ende 1922 die Gütertarife 20 Mal erhöht worden. Allein im zweiten Halbjahr 1922 haben sechs Tariferhöhungen stattgefunden. Im Durchschnitt betrugen die Gütertarife gegenüber dem Stande der Vorkriegszeit:

am 1. Juli 1922 das	91fache,
Dezember 1921 das	1683fache,

für Heringe sind die Tarife um das 2306fache gestiegen, für Getreide um das 1806fache, für Maschinen um das 4122fache. . . . . Die Eisenbahn hat einen guten Magen.

Die Ursachen der großen Not der Presse sind die rapide emporschnellenden Papierpreise. Infolge der fortgesetzten Preissteigerungen waren die Zeitungen gezwungen, die Preiserhöhungen den Fabrikanten zuzuschreiben, um nur überhaupt das notwendige Papier zu erhalten. Der lebhafte Protest und selbst das Eingreifen des Reichswirtschaftsministeriums hatten nicht den gewünschten Erfolg. Jetzt bekannt, nach den Berichten der Handelskammern, bereits der Absatz von Papier zu stocken. Die Ueberschätzung der Papierpreise hat also dazu geführt, daß der Markt nicht mehr aufnahmefähig ist. Besonders verschreckt wird die Lage noch dadurch, daß die Preise für Papierholz im letzten Monat im Anschluß sich auf den vorrechten Weltmarktpreis gestellt haben — eine Folge des rücksichtslosen Holzwuchers.

Kl.

Umbau der Invalidenversicherung.

Das neue Gesetz über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 ist bezüglich der Verschmelzung dieser beiden Versicherungsgebiete auf halbem Wege stehen geblieben. Der Reichstag hat sich zu einer derartigen Neuerung nicht entschließen können. Immerhin beseitigt das neue Gesetz die Zwitterstellung vieler Angestellten in der Sozialversicherung, schafft für beide Versicherungsgebiete einheitliche Versicherungsbehörden und Verfahren und hat auch für die beiden Versicherungsgebiete die Sohn- und Gehaltsklassen im gleicher Art abgestuft. Da für unsere Kollegen weniger die Aenderungen der Angestelltenversicherung, wohl aber in erster Linie diejenigen der Reichsinvalidenversicherung in Frage kommen, so beschränkt sich diese Besprechung nur auf letztere. Einmal ist mit der doppelten Versicherungspflicht durch Aenderung des § 1256 RVO. aufgeräumt worden. Alle in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtigen Personen sind danach nicht versicherungspflichtig in der Invalidenversicherung. In der letzteren sind nur noch versicherungspflichtig: 1. Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen, 2. Hausgewerbetreibende, 3. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, ausgenommen bei Seefahrzeugen die Schiffsführer, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten und bei Fahrzeugen der Binnenschiffahrt die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Schiffsführer, 4. Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind. Ihnen stehen gemäß dem neuen § 1228a gleich: Angehörige der Schutzpolizei sowie Soldaten, wenn sie bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Versicherung beantragen. Diese Personen können also in beiden Versicherungen mit den versicherungspflichtigen Personen gleichgestellt werden. In beiden Gesetzen ist der Eintritt in die Versicherung nicht mehr von der Vollendung des 16. Lebensjahres abhängig. Es sind also auch jüngere Personen versicherungspflichtig, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht gegeben sind.

Als in der Invalidenversicherung versicherungsfrei gilt nach der neuen Fassung des § 1256 RVO., wer invalide ist oder wer eine Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder eine Witwenrente nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes bezieht. Dem § 1237 RVO. ist als Abs. 2 hinzugefügt worden: „Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht auch befreit, wer Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezieht."

Entstehen zwischen den Versicherungsträgern der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens Streit darüber, ob der Versicherungspflichtige der Angestellten- oder Invalidenversicherung zu unterstellen ist, so ist die schriftlich einzuholende gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgeblich. Wird eine Erklärung auf Anfordern der beiden Versicherungsträger binnen einer zu bestimmenden Frist nicht abgegeben, oder können Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht einigen, so wird im Beitragsstreitverfahren entschieden (§ 1924). Der Anspruch auf Rückzahle verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.

Die Möglichkeit, durch Weiterversicherung die Anwartschaft aufrecht zu erhalten, ist auch im neuen Angestelltenversicherungsgesetz festgelegt worden. Die Möglichkeit, in beiden Versicherungen versichert zu sein, ist somit bestehen geblieben.

Wie mit der Zwei-Versicherung, die also nur noch bei Weiter- oder Selbstversicherung möglich ist, räumt das neue Gesetz aber auch mit den Doppelleistungen auf. Versicherte, die sowohl in der Angestelltenversicherung als auch in der Invalidenversicherung die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten sollen, können gewiß wenn neuen § 21a des Versicherungsgesetzes für Angestellte und § 1234a RVO. wählen, ob sie beim Vorliegen der Voraussetzungen entweder das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung oder die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung beziehen wollen. Hat der als Wanderversicherer beschäftigte selbst seine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen wählen, welche Hinterbliebenenrente sie beanspruchen wollen.

Eine wichtige Aenderung in der Invalidenversicherung ist der Fortfall der Altersrenten. Bisher wurde bei den Beziehern aus der Invalidenversicherung unterschieden zwischen Invaliden- und Altersrente. Nunmehr fällt das Wort Altersrente fort. Es gibt also nur Invalidenrente. Bezugsberechtigt für die Invalidenrente ist aber nicht nur der invalide Arbeiter, sondern der § 1255 der Reichsversicherungsordnung lautet in seinem ersten Absatz nunmehr folgendermaßen:

Invalidenrente erhält der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

Durch den Fortfall einer besonders zu berechnenden Altersrente ist auch die Bestimmung fortgefallen, welche für die Altersrente eine besondere Wartezeit verlangte. Es handelt sich um den § 1278, Ziffer 2, der besagte: „Die Wartezeit dauert bei der Altersrente 1200 Beitragswochen." Diese Bestimmung ist gestrichen. Der § 1278 der Reichsversicherungsordnung lautet in der neuen Fassung:

Die Wartezeit dauert, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen.

Diese Aenderung ist sehr wichtig für alte Arbeiter, die erst in späteren Jahren in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten sind. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf die Invalidenrente, auch dann, wenn er seinem Beruf weiter nachgeht. Er muß nur nachweisen, daß er wenigstens 200 Wochenbeiträge geleistet hat, davon mindestens 100 auf Grund der Versicherungspflicht. Nur wenn er weniger als 100 Pflichtbeiträge geleistet hat, werden insgesamt 500 Beiträge verlangt, wobei noch zu beachten ist, daß die Zeit nachgewiesener Krankheit oder militärischer Dienstleistung als Beitragswochen anrechnet wird.

Alle 65 Jahre alten, bei der Invalidenversicherung versicherten Personen haben demnach, wenn sie die Wartezeit erfüllt haben, Anspruch auf Invalidenrente, auch wenn sie nicht invalid sind. Die bisher festgesetzten Altersrenten bleiben bestehen, können aber in die höhere Invalidenrente umgewandelt werden. Die Umwandlung der Alters- in Invalidenrente erfolgt nicht ohne weiteres durch die Landesversicherungsanstalten. Es ist vielmehr ein Antrag des Rentenempfängers erforderlich. Die Umwandlung ist auch nur dann möglich, wenn der Altersrentner während des Bezugs der Rente weiterhin versichert und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. (Mindestens 20 Beiträge in zwei Jahren.) Wo diese Voraussetzung erfüllt ist, ist den Altersrentnern zu empfehlen, bei der zuständigen Landesversicherungsanstalt einen Antrag auf Umwandlung der Alters- in eine Invalidenrente zu stellen.

Zu bedauern ist, daß der Invaliditätsbegriff bei der Invalidenversicherung besserbar geblieben ist und die wünschenswerte Vereinheitlichung der Gewährung der Invalidenrente bei Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsfähigkeit auf weniger als die Hälfte gesunken ist, wie beim Ruhegeld in der Angestelltenversicherung, nicht herbeigeführt wurde.

Im Sinne auf die Wartezeit der Invalidenversicherung ist folgender neue § 1270a der Reichsversicherungsordnung eingefügt worden:

„Ist die Wartezeit in der Angestelltenversicherung nicht erfüllt, so gelten für die Wartezeit der Invalidenversicherung die entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung den freiwilligen Beiträgen zur Invalidenversicherung gleich; sie müssen jedoch solche volle Kalenderwochen umfassen, die nicht als Beitragswochen auf die Wartezeit der Invalidenversicherung angerechnet werden."

Damit soll den Personen, die in beiden Versicherungen versichert waren oder noch sind, die Erreichung der Anwartschaft zur Invalidenrente durch Anrechnung der Beiträge in der Angestelltenversicherung erleichtert werden. Um aber dabei eine Verfälschung der eigentlichen Wartezeit zu vermeiden, sollen für die Anwartschaft Wochen der gleichzeitigen Doppelversicherung nur einmal gezählt werden.

Im § 1385 RVO. sind die Worte „der Lohnklasse B", die sich auf die Anrechnung der vollen Krankheitswochen oder Wochen der Berufsfindung als Beitragswochen beziehen, gestrichen worden. Durch einen neuen Absatz 4 wird bestimmt, daß für jede Woche ein Steigerungssatz von 30 Ä gerechnet wird. Artikel V der Aenderungen der RVO. ändert auch das Gesetz vom 23. Juli 1921 entsprechend, wobei ferner bestimmt wird, daß für Wochen militärischer Dienstleistungen in Friedenszeiten und für Krankheitswochen ein Steigerungssatz von 10 Ä gerechnet wird. Dies gilt nur für die zurückliegende Zeit.

Die Lohnklassen, von denen der § 1245 handelt, sind anders gestaltet worden. Für die Zeit vom 1. Januar 1923 an dürfen nur die auf Grund des neuen Gesetzes ausgearbeiteten neuen Beitragsmarken verwendet werden. Die alten, nicht mehr gültigen Beitragsmarken können binnen zwei Jahren umgetauscht werden. Die Versicherten gehören mit ihrem Jahresarbeitsverdienst folgenden Lohnklassen an:

bis 7 200 ℳ			der	1.	Lohnklasse
7 200 „	bis	14 400 ℳ	„	2.	„
14 400 „	„	28 800 „	„	3.	„
28 800 „	„	50 400 „	„	4.	„
50 400 „	„	72 000 „	„	5.	„
72 000 „	„	108 000 „	„	6.	„
108 000 „	„	144 000 „	„	7.	„
144 000 „	„	216 000 „	„	8.	„
216 000 „	„	324 000 „	„	9.	„
324 000 „	„	432 000 „	„	10.	„
432 000 „	„	576 000 „	„	11.	„
576 000 „	„	720 000 „	„	12.	„
720 000 „	und darüber		„	13.	„

Entsprechend des höheren Jahresarbeitsverdienstes in den Lohnklassen steigern sich auch die Wochenbeiträge und die Wochensteigerungssätze. Sie betragen für die einzelnen Klassen wie folgt (in Mark):

Lohnklasse	Wochenbeitrag	Steigerungssatz der Rente pro Woche
1.	10	0,72
2.	20	1,44
3.	30	2,88
4.	40	5,04
5.	50	7,20
6.	68	10,80
7.	85	14,40
8.	110	21,60
9.	145	32,40
10.	180	43,20
11.	225	57,60
12.	270	72,00
13.	320	86,40

Vom 1. Januar 1923 wird der Versicherte selbst in der 13. Lohnklasse einen Wochenbeitrag von 160 ℳ zu leisten haben, da bekanntlich der Arbeitgeber die anderen Hälfte zahlen muß. Bei vier Wochen im Monat werden ihm also 640 ℳ und bei fünf Wochen 800 ℳ monatlich als Beitrag zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung abgezogen.

Bezüglich der Berechnung der Invalidenrenten ist der sogenannte Grundbeitrag der nach § 1284 RVO. für alle Lohnklassen gewährte gesetzt wurde und der bisher 360 ℳ betrug, auf 720 ℳ erhöht worden. Dazu kommen 50 ℳ im Jahr Reichszuschuß (§ 1285 RVO.). Die Steigerungssätze der Renten für jedes Jahr der geschlossen Beiträge sind aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich. Gemäß dem neuen § 1290a RVO. tritt in bestimmten Fällen als Ergänzung hinzu der Steigerungsbetrag für anrechnungsfähige Beitragswochen der Angestelltenversicherung. Umgekehrt nach § 15a des Versicherungsgesetzes für Angestellte kommen bei jener Versicherung in gewissen Fällen anrechnungsfähige Beitragswochen der Invalidenversicherung in Betracht. Die dafür gezahlten Beträge haben sich die Versicherungsträger gegenseitig zu erstatten.

Für Empfänger einer Invalidenrente, die Kinder unter 15 Jahren haben, erhält sich die Rente für jedes von ihnen um 960 ℳ jährlich. Bisher betrug die Erhöhung nach § 1291 bei den ersten beiden Kindern 168 ℳ jährlich und für jedes nächstfolgende mehr 48 ℳ.

Die Witwenrente beträgt gemäß § 1292 RVO. 0,4 des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente. Bei Beibehaltung bleibt, daß die Witwe selbst invalid ist. Die Waisenrente beträgt nach wie vor für jede Waise die Hälfte der Witwenrente.

Auf alle vorstehenden Beträge kommt nach dem neuen Abs. 2 des § 1287 RVO. eine Teuerungszulage, die für Bezieher von Invaliden-, Witwen- und Witwenrenten jährlich 9000 ℳ, bei Waisenrenten 4500 ℳ beträgt. Diese Teuerungszulage ist Bestandteil der Rente. Die Bestimmung im § 1297 RVO. ist dahin geändert worden, daß alle ausgeschlossenen Beträge auf volle Mark abzurunden sind. Alle die hier angeführten Erhöhungen gelten erst für die Zeit vom 1. Januar 1923 ab und werden nur denjenigen Rentenempfängern gewährt, denen auch die Renten nach dieser Zeit zuerkannt werden.

Für Renten der Invalidenversicherung, die vor dem 1. Januar 1923 festgesetzt sind, treten als Rentenerhöhung von diesem Datum ab an Stelle der bisherigen Rentenerhöhungen monatliche Teuerungszulagen von 750 ℳ auf Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrenten, von 375 ℳ auf Waisenrenten.

Ausländer im Ausland werden die Rentenerhöhungen der Invalidenversicherung nach diesem Gesetz nicht gewährt. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Reichsarbeitsminister erlassen.

Die Vorschriften über Aenderung der Invalidenversicherung traten mit einer geringfügigen Ausnahme mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Werden nach dem 31. Dezember 1922 Renten für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 festgesetzt, so bleiben insoweit die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Das wären so die wichtigsten Neuerungen. Betrachtet man das materielle Ergebnis der Gesetzesänderung für die Invaliden, so ist es doch sehr gering. Die einzige Maßnahme, die allen Invaliden gegenwärtig zugute kommt, ist die Erhöhung der Teuerungszulage. Aber können 750 ℳ monatlich genügen? Muß sich der Invalide am 1. Januar dafür kaufen können? Vielleicht ein halbes Pfund Margarine! Die Summe ist so lächerlich gering, daß einem die Feder sich sträubt, über diese „Teuerungszulagen" von siebenhundertfünfzig Mark monatlich zu berichten. Auf diese Art die Arbeitsinvaliden weiter abspeisen, geht nicht mehr an. Die deutsche Arbeiterschaft muß sich darüber klar sein, die Sache der Invaliden, Witwen und Waisen mehr als bisher zu der ihrigen machen.

Die Notstandsmaßnahmen

für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind neu geregelt worden. Die Empfänger von Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung erhalten bekanntlich auf ihren Antrag von den Gemeinden eine Unterstützung. Neben der Höhe dieser Unterst.

tützung bestimmt die Verordnung vom 21. Dezember, die vom 1. Dezember 1922 an zur Anwendung kommt, daß sie so zu bemessen ist daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 43,200 ℳ, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 31,200 ℳ, einer Waisenrente den 19,200 ℳ erreicht. Entsprechende Unterstützungen erhalten die Bezieher von Renten aus der Angestelltenversicherung. Witwen jedoch nur, wenn sie unfähig sind. Für jedes Kind oder elternlosen Enkel unter 15 Jahren, die nicht aus der Militärversorgung eine Rente beziehen erhöht sich der Betrag um 3600 ℳ. Bei der Berechnung des Jahreseinkommens wird nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet. Das Arbeitseinkommen bleibt bis zum Jahreseinkommen von 36,000 ℳ unser Ansatz. Ferner sind aus das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen, Bezüge aus der Militärversorgung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben bis zum Betrage von 5000 ℳ inbegriffen.

Aus unserem Berufe.

Aus dem Bereich der Schuhfabrikation.

In Berlin ist ein Exportverband der Schuhindustrie e. V. gegründet worden, zum die zurzeit Schwierigkeiten und Kosten der Anbahnung und Durchführung von Exportbeziehungen gemeinsam zu überwinden. Es wurde zunächst die Errichtung und Unterhaltung einer ständigen Exportmusterausstellung in Angriff genommen. — Die Schuhfabrik Romet & Schun, A.-G., in Frankfurt a. M. hat eine Zusatzerhöhung um 8 Millionen auf nunmehr 12 Millionen Mark Stammkapital vorgenommen. — Die Generalversammlung der Schuhfabrik Kuranis A.-G. hat einer Kapitalerhöhung um 5,000,000 ℳ auf nunmehr 7,500,000 ℳ zugestimmt. — Die Rhard Hammer A.-G. in Dresden schloß für erstes Geschäftsjahr eit Aktiengesellschaft mit einem Reingewinn von 4,834,224.56 ℳ ab. — Die „Roland" Schuhfabrik A.-G. in Hamburg beschloß, ihr Grundkapital um 3 Millionen auf 5 Millionen Mark zu erhöhen. — In Frankfurt a. M. wurde die Boxos-Schuhfabrik A.-G. gegründet, in welcher die Schuhfabrik Dawison, Becker & Co. aufgegangen ist. Das Aktienkapital beträgt 1,5 Millionen Mark. — In Sottau ist, wie gemeldet wird, die Schuhfabrik Karl Breiding & Sohn in die neue Aktiengesellschaft Gebrüder Röders aufgegangen. — Die Schuhfabrik „Halsie" A.-G. in Essenbach a. M. erzielte im Geschäftsjahr 1921/22 einen Reingewinn von 5,220,698 ℳ; die Dividende beträgt 25 Prozent.

Tarif- und Schlichtungswesen.

Lohnabkommen der Berliner Maßschuhmacher.

Durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin am 8. Januar 1923 sind die Löhne sämtlicher Arbeitnehmer der Groß-Berliner Maßschuhbranche um 105 ℳ pro Stunde erhöht. Der Mindestlohnsatz beträgt ab 8. Januar für männliche Zeitlohnarbeiter und als Akkordbasis für neue Arbeiten 455 ℳ, für weibliche Zeitlohnarbeiter 440 ℳ, als Akkordbasis für Reparaturen 433 ℳ.

Der Schiedsspruch ist von beiden Parteien anerkannt.

Tarifvertrag für Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck.

In der Verhandlung am 2. Januar in Hamburg wurde für die Zeit vom 1. bis 15. Januar ein weiterer Zuschlag von 700 Prozent, insgesamt 2950, vom 16. bis 31. Januar ein weiterer Zuschlag von 200 Prozent, insgesamt 3150, auf die Grundlohne aller Orte festgesetzt. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Stundenlöhne:

Vom 1. bis 15. Januar:

	1. Ortsklasse		2. Ortsklasse		3. Ortsklasse		4. Ortsklasse		5. Ortsklasse	
	mk.	pf.	mk.	pf.	mk.	pf.	mk.	pf.	mk.	pf.
über 20 Jahre	223.50	204.—	200.—	182.—	66.—	228.50	174.50	159.—	144.—	131.—
unter 20 „	168.—	151.—	150.—	136.—	124.50	113.—	104.—	115.50	113.—	103.50

Vom 16. bis 31. Januar:

über 20 Jahre	335.—	306.50	274.50	250.—	225.—	204.50	261.—	238.—	216.—	196.—
unter 20 „	252.—	229.50	225.—	204.50	186.50	170.—	156.—	142.50	173.50	157.—

Tarifvertrag für das Schuhmachergewerbe für die Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

Bei der Verhandlung am 8. Januar in Schwerin wurde eine Verständigung dahin erzielt, daß vom 1. bis 15. Januar ein weiterer Teuerungszuschlag von 1400, insgesamt 4000 Prozent, vom 16. bis 31. Januar ein weiterer Zuschlag von 900, insgesamt 1900 Prozent, auf die Grundlöhne aller Ortsklassen erfolgt. Nach der Umrechnung ergeben sich folgende Stundenlöhne:

Vom 1. bis 15. Januar:

	1. Ortsklasse		2. Ortsklasse		3. Ortsklasse		4. Ortsklasse		5. Ortsklasse	
	mk.	pf.	mk.	pf.	mk.	pf.	mk.	pf.	mk.	pf.
über 20 Jahre	266.50	194.50	244.—	172.—	228.50	156.—	208.—	143.50	195.50	181.—
unter 20 „	209.—	188.—	221.50	153.50	207.—	139.50	189.50	129.—	168.—	117.—

Vom 16. bis 31. Januar:

über 20 Jahre	399.—	365.—	366.—	319.—	342.—	296.—	312.—	268.—	292.—	242.—
unter 20 „	313.50	302.50	332.—	307.50	311.50	297.—	283.50	256.—	252.50	242.50

Wir ersuchen die Ortsverwaltungen, für die Durchführung dieser sozialen Sorge tragen zu wollen.

Die Bezirksleitung.

Bezirkstarifvertrag für das Schuhmachergewerbe für Niedersachsen allgemeinverbindlich.

Der Bezirkstarifvertrag für das Schuhmachergewerbe für Niedersachsen ist von der Tarifabteilung der Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die Verbindlichkeit beginnt mit dem 30. September 1923.

Neue Schichtarbeiterlöhne in Berlin.

Nachtrag I.

Zum Zusatzvertrag zum einheitlichen Mindestlohn-Tarif der Schuhmacher der Stadtgemeinde Berlin vom 4. Dezember 1922.

Die §§ 1 und 2 des Zusatzvertrages werden wie folgt abgeändert:

§ 1. Mindestlohnsätze im Zeitlohn für die Zeit vom

	15. bis 21. Jan. 1923	22. bis 28. Jan. 1923
Für männliche Zeitlohnarbeiter in orthopädischen und mechanischen Betrieben	379.50 ℳ	417.45 ℳ
Für männliche Zeitlohnarbeiter in anderen Betrieben	345.— ℳ	379.50 ℳ
Für weibliche Zeitlohnarbeiter in allen Betrieben	310.50 ℳ	341.55 ℳ

§ 2. Stundenlöhne als Akkordbasis für die Zeit vom

	15. bis 21. Jan. 1923	22. bis 28. Jan. 1923
In orthopädischen Betrieben:		
a) für neue Arbeiten	379.50 ℳ	417.45 ℳ
b) für Reparaturen	310.50 ℳ	341.55 ℳ
In anderen Betrieben:		
a) für neue Arbeiten	345.— ℳ	379.50 ℳ
b) für Reparaturen	310.50 ℳ	341.55 ℳ

Berlin, den 10. Januar 1923.

Zentralverband d. Schuhmacher — Geschäftsstelle Berlin — Engelufer 24/25. — gez. Joh. Hörz.

Verband der selbständigen Schuhmacher des Stadtkreises Berlin — gez. Karl Eckerlein, Vorsitzender.

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Eine Fabrik-Unterstützungskasse.

Im „Schwarzburger Tageblatt" konnte man unter der Anrufe Landeshauptstadt Arnstadt folgendes lesen: „Unterstützungskasse der Aktiengesellschaft Schuhfabrik Thüringen & Kaufmann in Bad Frankenhausen, Sitz Schwarzburg. Der gesellschaftsvertrag wurde am 11. Oktober 1922 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung von Angestellten und Arbeitern der Schuhfabrik Thüringen & Kaufmann, Aktiengesellschaft, und deren Angehörigen, sowie nach Ansammlung eines entsprechenden Fonds die Gewährung von Pensionen an Witwen und ihre Hinterbliebenen. Das Stammkapital beträgt 200 000 ℳ, es teilt sich in 200 Aktien zu 1000 ℳ. Gründer sind die Herren Kaufmann, Schwarzburg, Fabrikdirektor in Schwarzburg. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger." — Man vergleiche es alle dies mit der Mühle der Gewerkschaft. Wir hoffen, daß die Arbeiterschaft schon irgendwo unbedingt, wenn sie durch einen Postbrief, wenn die Kassen unterstützen sollte — nichts übrig gebracht. Ein arbeitsloser kann uns höchst Unabhängigkeit ist ihr stets mehr wert gewesen. Man hätte erwarten sollen, daß auch in diesem Falle die Angestellten, wie es die Arbeiter getan haben, diesen einmaligen Zeitpunkt ausnutzt hätten. 200 000 ℳ sind heute kaum noch 2000 Goldpfennige. Die finanziellen Voraussetzungen für Unterstützungen und „Kassen" sind also heute sehr gering. Die Angestellten haben sich aber nur Kümmerung bereit erklärt. Sollte indessen nicht bei manchen von ihnen doch etwas aufdämmern?

Helmstedt. Die diesjährige Generalversammlung am 5. Januar nahm den Kassenbericht entgegen, der zu Beanstandungen keiner Anlaß bot. Darauf erstatteten die Mitglieder zur Tarifbewegung. Angenommen wurde Antrag (zweites ab) 2. Vorsitzender, zum Kassierer Kollege Gilla und als Zahlstellenleiter Kollege Sommerfeld. Unser Punkt Verbandsangelegenheiten wurde der Vorstand des Verbandes aufgeklärt, daß ab 1. Januar 1923 zum Beitrag 10 ℳ Lokalzuschlag erhoben werden. Die Mitgliederzahl ist im Berichtsjahre von 55 auf 100 gestiegen, ein gewiß erfreuliches Ziel, vor der Arbeit unserer Vertrauensleute. Kollege Bochnes dankte im Namen der Mitglieder dem alten Vorstand für seine Bemühungen im verflossenen Jahre und bittet einen mit Wohlwollen aufgenommenen Jahresbericht. Möge das neue Jahr im Zeichen unserer Zahlstelle und des Verbandes beitragen wie das Vorjahr, daß wir hier in Helmstedt von Gesetz bestehen, d. h. nur noch einen Verband zu verzeichnen haben.

Naumburg a. S. Daß die wenigen Kollegen, die im Schuhmachergewerbe arbeiten, dem Verbande treu anhängen sind, kann als erfreuliche Tatsache festgestellt werden. Denn daß es ohne die Tarifvertrag nicht gehen würde, jetzt ein Fall bestätigend einen Unterzeichnete bei der Firma Heß, der in der Lohnabzugswoche ganze 1500 ℳ Lohn erhielt, also pro 24 Std. ganze 31 ℳ. Ein empfindlicher Rückstand ist, daß die neuen Tarifsätze keinen der Meister immer ein 14 Tage später zur Auszahlung gekommen, meistens haben es auch schon mit den saftigen Nachzahlungen. Der Kundschaft gegenüber betrachten sich die Herren Meister als die umsonst, da wollen sie, was sie zu bekommen haben. — Die Mitgliederzahl ist um 20 zurückgegangen, es gingen wegen niedrigerer Beiträge zum Gewerkverein über. Das unsere Verbandsorgan dieses Revirs in dieser Beziehung anders angegangen. Die Zahlstelle hatte eine Jahreseinnahme von 72,— ℳ, 50,— ℳ gingen an die Hauptkasse. Beschlossen wurde, den Beitragsbeitrag in allen Klassen ab 1. Januar 1923 auf 10 ℳ pro Woche festzusetzen. Der Unterkassierer erinnerte die Kollegen, ihm kein zum Zwecke Beteiligen der Beiträge zu erleichtern.

Die neuen Postgebühren ab 15. Januar 1923.

	im Ortsverkehr	im Fernverkehr
Postkarten	10 ℳ	25 ℳ
Briefe bis 20 Gr.	20 „	50 „
über 20—100 Gr.	30 „	70 „
über 100—250 Gr.	50 „	90 „
Drucksachen bis 25 Gr.		10 ℳ
über 25—50 Gr.		20 „
über 50—100 Gr.		30 „
über 100—250 Gr.		50 „
über 250—500 Gr.		70 „
über 500 Gr. bis 1 Kg.		90 „
über 1 bis 2 Kg. nur für einen Verlandte ungetrennte Drucksachen zulässig		180 „

Pakete	Inland	Ausland		Inland	Ausland
bis 3 Kg.	200 ℳ	400 ℳ	über 12 bis 13 Kg.	850 ℳ	1700 ℳ
über 3 bis 5 Kg.	300 „	600 „	„ 13 „ 14 „	950 „	1900 „
„ 5 „ 6 „	350 „	700 „	„ 14 „ 15 „	1050 „	2100 „
„ 6 „ 7 „	400 „	800 „	„ 15 „ 16 „	1150 „	2300 „
„ 7 „ 8 „	450 „	900 „	„ 16 „ 17 „	1250 „	2500 „
„ 8 „ 9 „	500 „	1000 „	„ 17 „ 18 „	1350 „	2700 „
„ 9 „ 10 „	550 „	1100 „	„ 18 „ 19 „	1450 „	2900 „
„ 10 „ 11 „	650 „	1300 „	„ 19 „ 20 „	1550 „	3100 „
„ 11 „ 12 „	750 „	1500 „			

Zeitungspakete bis 5 Kg.	150 „	300 „
Päckchen bis 1 Kg.		100 „
Geschäftspapiere und Wirtschaftsdrucksachen bis 250 Gr.		50 ℳ
über 250 bis 500 Gr.		70 „
über 500 Gr. bis 1 Kg.		90 „
Postanweisungen bis 1,000 ℳ		30 ℳ
über 1,000 „ 5,000 „		40 „
„ 5,000 „ 10,000 „		60 „
„ 10,000 „ 20,000 „		100 „
„ 20,000 „ 30,000 „		140 „
„ 30,000 „ 40,000 „		180 „
„ 40,000 „ 50,000 „		220 „
Zahlkarten (Postscheckverkehr) ausschließlich Saargebiet: bis 1,000 ℳ		15 ℳ
über 1,000 „ 5,000 „		20 „
„ 5,000 „ 10,000 „		30 „
„ 10,000 „ 20,000 „		50 „
„ 20,000 „ 30,000 „		70 „
„ 30,000 „ 40,000 „		90 „
„ 40,000 „ 50,000 „		110 „
für je weitere 10,000 Mk. mehr		20 „
Einschreibegebühr		40 „

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 15. bis 21. Januar der 5. Wochenbeitrag fällig ist

Zahlstelle	Beginn	Wöchentlicher Extra-Beitrag Mark									
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Bielefeld	1. Jan	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—
Burghausbach	1. „	10.	—	10.	—	10.	—	20.	—	20.	—
Coburg	1. „	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—
Eitorf	1. „	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—
Frankfurt a. M.	1. „	10.	—	20.	—	40.	—	50.	—	60.	—
Fredenhagen	1. „	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—
Gera	1. „	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—
Hamelen	1. „	2.	—	2.	—	2.	—	2.	—	2.	—
Hirschberg	1. „	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—
Kaiserslautern	1. „	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—
Kiesing	1. „	8.	—	8.	—	8.	—	8.	—	8.	—
Kaunbach a. F.	1. „	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—
Lüchstadt	1. „	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—
Oberlar	1. „	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—	5.	—
Rastenow	1. „	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—
Regensburg	1. „	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—	10.	—

Letzte Aufforderung zur Einsendung der Berufsstatistik.

Da wir Ende Januar mit der Bearbeitung der Statistik abschließen müssen, werden wir die nachbenannten säumigen Ortsverwaltungen bzw. Betriebsinstanzen nochmals auf ihre diesbezüglichen Pflichten unverzüglich nachkommen. Es fehlen noch folgende Orte: Aschlaff, Bertl, Regensburg. — Bedburg, Böblingen-Sindelfingen, Bremen, Beilbronn-Bonheim, Kirchzum, Ulm, Aschaffenburg, Bendheim, Torm-bach, Altn, Ladenburg, Tebenheim. — Aland, Barmen, Bonn, Düsseldorf, Koblenz, Wermelskirchen. — Hamelin, — Zuckermalde, Neustettin, Prenzlau, Sommerfeld, Soest, Stargard, Crimmitschau, Frankenberg, Glauchau, Großhartmannsdorf, Lunzenau, Neugersdorf, Neustadt (Sachsen), Reichenau, Waldenburg, Zwickau, Bad Oldesloe, Erfurt, Gera, Gommern, Köthitzsch, Ronneburg, Sittelsbach, Zeitz, Bitterfeld, Kaiserslautern, Landau, Neunkirch, Saarbrücken, Ziegelhausen.

Neuerung im Bezug des „Korrespondenzblattes" des A. D. G. B.

Für die Verbände, deren Zeitungen nicht in Berlin gedruckt werden, also auch für unsern Verband soll der Verband des „Korrespondenzblattes" an die einzelnen Orte direkt von Berlin aus erfolgen. Von den Verwaltungsstellen dieser Verbände sind bereits in allen Orten gemeinsame Empfangsstellen eingerichtet, wohin die „Korrespondenzblätter" dann in einer gemeinsamen Sendung überwiesen werden sollen. Unsere Ortsverwaltungen müssen sich daher sofort mit den Verwaltungen der andern in Betracht kommenden Gewerkschaften in Verbindung setzen, um eine Verständigung über eine gemeinsame Empfangsstelle zu erzielen. Wo ein Gewerkschaftssekretariat, ein Ortskartell oder ein Verbandsbureau am Orte besteht, empfiehlt es sich, diese Stelle als gemeinsame Empfangsstelle vorzuschlagen. An Orten wo nur unsere Organisation in Betracht kommt, übig man das „Korrespondenzblatt" am besten an das Mitglied schicken welches auch den „Schuhmacher" empfängt. Die Empfangsstelle muß die benötigte Anzahl Exemplare bei der Expedition des „Korrespondenzblattes" Berlin S. O. 16, Engel-Ufer 24/25, bestellen und zwar so schnell wie möglich, denn von Nürnberg aus werden die „Korrespondenzblätter" den Zahlstellenverwaltungen unseres Verbandes nur noch bis Ende Januar zugestellt werden. Das Porto für die Uebersendung, welches von der Empfangsstelle mit der Expedition des „Korrespondenzblattes" zu berechnen ist und 1 ℳ pro Exemplar und Vierteljahr beträgt, ist von der Lokalkasse zu bezahlen. Die Ortsverwaltungen werden ersucht, ihren Bedarf, allerdings nur den dringendsten, bei der generellen Empfangsstelle anzumelden.

Nürnberg, 13. Januar 1923.

Der Vorstand.

Briefkasten.

K. K. in N. Die Maßnahmen der Zentralstelle richten sich nach den vorliegenden Mehrheitsbeschlüssen, denen jedes Mitglied unterliegt.

Spezial-Modellfachschule
J. Kröner, Bamberg (Bayern), Heiligengrabstraße 53
prakt. Ausbildung von Modelleuren für die Schuhindustrie
Drei Modell-Gradiermaschinen, sowie sämtliche Maschinen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden.
Prospekt gratis. **Prima Referenzen.**

Per sofort suchen:
Zwicker (perfekt für neueste Atlas Zwickmaschine)
Schnittfräser
Absatzfräser
Durchnäher
Nagler, Glätter
Auf- und Nachpuncher
Nach Tätigkeit zufriedenstellender Tätigkeit 10 Prozent über Tarif.
Bayerische Werkschuhfabrik A. G.
Betriebs 2, Neukauf b. C.-E.

Tüchtiger Schäftezuschneider und Modelleur
als selbständiger Leiter in mechanische Schuhfabrik gesucht. Eintritt 1. Februar. Angebote mit Referenzen an **Adolf Ruff, Krumbach** (Schwaben).

Zwei bis drei tüchtige Handzwicker
nur eine eterne Arbeit per sofort gesucht. **H. Böhrer Schuhfabrik, Varel in Oldenburg.**

Zuschneider
kräftig, jung. Mann, 23 J., schon längere Zeit im Zuschn. beschäft., wünscht sich mit einem Kollegen zu verbessern. Offert. unt. **Z 1** an die Exp. des „Schuhmacher".

D. R.-Patent „Chalyseta"
die Stahlborste mit biegsamer Spitze, für Schuhm. u. Lederarb. Ersatz der Schweinsborste, zum Bürsten, Einstechen, Umwenden etc. Empfiehlt sich selbst. Muster 12 St. 200 Mk porto- und nachnahmefrei.
Walter Schulz, Hamburg 23, Hammerstraße 38.

Schuhmacher-Schürzen
(Kreuzband)
in grün und blau
Arbeitsmäntel für Zuschneider
schwarzblau und braun.
Sommerjoppen
sowie blaue Arbeitsanzüge
liefert in bekannt guter Qualität
A. C. Volz, Stuttgart
Wolfstraße 77 — Telephon 2334.
Fabrikation von Berufskleidung.

Erklärung.
Der unterzeichnete Redakteur **Paul Schulz** der „Südwestdeutschen Arbeiterzeitung" nimmt die in der „Südwestdeutschen Arbeiterzeitung" unter der Aufschrift „Die Maschine ins Ausland — Die Proleten ins Elend" gegen den früheren Betriebsratsvorsitzenden **Berthold Müller in Frankfurt a. M., Heinrichstraße 5,** erhobenen Vorwürfe und Beschuldigungen als völlig unwahr und unberechtigt zurück und bedauert, den Geschädigten in dieser Form angegriffen zu haben.
gez.: **P. Schulz.**

Unlieb verspätet!
Unserem werten Kollegen
Walter Rode
und seiner lieben Braut
die herzl. Glückwünsche zur Verlobung.
Die Kollegen der Firma
Boa A.-G., Berlin, T. 11.

Billiges Leder trotz Teuerung!!
Oberlederabfälle, nur nubbar Stück, feine Schnitzel, Pfd. 250 ℳ
Reiner Kernfang, Pfd. 250 ℳ
Treibr.-Kernecken Pfd. 250 ℳ
In Backe-Köpfe und -Hälfte für Sohlen und Brandsohlen Pfd. 3000 ℳ
Crupon-Stücke f. Sohlen, Hellsohlen u. gr. Fiek Pfd. 2800 ℳ
In schwarze Rossbox für Schäfte aller Art Dut. ℳ 1400
Lieferung von 5 Kilo an per Nachnahme. Von 10,000 ℳ an trage ich die Porto.
E. M. Potok, Leder-en gros
Stuttgart, Rotestraße 34.

Spezial-Versand von
Reproduktions- und Properties-Zirkel
zum Papierschneiden, in Messing und Neusilber, beste Präzisionsarbeit.
Verlangt Liste 7 mit Bestellkarte. Porto wird bei Bestellung vorgeflitzt.
W. Franke, Fachversand, **Arterm 17.**
Postscheckkonto 7565 Erfurt.

E. Vögtle, Berlin N 54
Lothringer Straße 83
Generalvertretung der Firma Johannes Lipp Söhne, Lüdenscheid, für Berlin, Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg.
Sämtliche Werkzeuge für Hand- und mechanische Arbeit.
Empfehle:
Die Schuhmacher Maschine „Ideal"
Kante „Cautsch".
Kopiermaschinen für Bestellzettel.
Bändchen: Fabrikat Sommerfeld.

Druck: Fränkischer Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H. Nürnberg — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon) Nürnberg, Gleißmüllerstraße 1.